

01 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1 Produktidentifikator
- Handelsname:
POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35
- Artikelnummer:
11607
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- Verwendung des Stoffes / des Gemisches
Beschichtungsstoff zur Pulverlackierung
- Verwendungen von denen abgeraten wird
Alle anderen Verwendungen.
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:
Karl Bubenhofer AG
Hirschenstrasse 26
CH-9201 Gossau SG
Telefon: +41 (0)71/387 41 41, Telefax: +41 (0)71/387 41 51
Auskunftgebender Bereich (Bürozeiten):
Verantwortliche Chemikalien-/Produktesicherheit, Dr. Christina Ott
Telefon: +41 (0)71/387 41 35, Telefax: +41 (0)71/387 43 04
Email: ott.christina@kabe-farben.ch
- Vertrieb Deutschland
KABE Pulverlack Deutschland GmbH Sofienstrasse 36 D-76676 Graben-Neudorf Telefon: +49 (0)7255 99-161, Telefax: +49(0)7255 99-163 (Bürozeiten)
- Vertrieb Österreich:
KABE-Farben GmbH Langegasse 31 A-6850 Dornbirn Telefon (Bürozeiten): +43 (0)5572-21568, Telefax: +43 (0)5572-2094
- Vertrieb Polen:
Farby KABE Polska Sp. z o.o. ul. Slaska 88, 40-742 Katowice tel. +48 32 204 64 60, fax +48 32 204 64 66, (Bürozeiten),
proszkowie@farbykabe.pl
- 1.4 Notrufnummer
Schweiz: Vergiftungsnotfälle: Tox Info Suisse, Telefon: +41 (0)44/251 66 66 oder 145 (nur innerhalb Schweiz) Deutschland:
Giftnotrufzentrale Berlin: +49(0)30-19240 Österreich: Vergiftungsnotrufzentrale AKA Wien: +43(0)1/4064343 Polen: National Poison
Information Centre and Clinical Department of Toxicology: +48(42)6579900

02 Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Eye Irrit. 2 - H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Skin Sens. 1 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Chronic 3 - H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme



GHS07

- Signalwort
Achtung
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und
Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat / Zinkdi(benzothiazol-2-yl)disulfid
- Gefahrenhinweise
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Sicherheitshinweise
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe tragen.
P280 Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.
- 2.3 Sonstige Gefahren
- Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

(Fortsetzung auf Seite 2)



Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 1)

- PBT:
Nicht anwendbar.
- vPvB:
Nicht anwendbar.

03 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

- Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer		%
	Reaktionsmasse aus Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat	1 - <5
	EG-Nummer: 940-592-6	
	Reg. nr.: 01-2120065788-39	
	Repr. 2	
	☠ Eye Dam. 1 - H318; ☠ Acute Tox. 4	
	- H302, Skin Irrit. 2 - H315, Skin Sens. 1 - H317; ☠ Repr. 2 - H361, STOT RE 2 - H373; ☠ Aquatic Chronic 2 - H411	
155-04-4	Zinkdi(benzothiazol-2-yl)disulfid	0,05 - <1
	EG-Nummer: 205-840-3	
	Reg. nr.: 01-2119493020-50	
	☠ Skin Sens. 1 - H317; ☠ Aquatic	
	Chronic 1 - H410	
77-99-6	Propyldinitris(methanol)	0,05 - <1
	EG-Nummer: 201-074-9	
	Reg. nr.: 01-2119486799-10	
	Repr. 2	
	☠ Repr. 2 - H361	

- Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut angeführter Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

04 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.
Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Einatmen:
Frischluf- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.
Beatmung mit Beatmungsbeutel oder Beatmungsgerät.
- Nach Hautkontakt:
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Augenkontakt:
Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 10 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.
- Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
- Hinweise für den Arzt:
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

D

(Fortsetzung auf Seite 3)



Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 2)

05 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- Geeignete Löschmittel:
Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxyd-Decke, Wassernebel.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:
Wasservollstrahl, Inertgas unter Hochdruck (z. B. Kohlendioxyd)
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Das Einatmen von Zersetzungs- bzw. Verbrennungsprodukten kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Geschlossene Behälter mit Wassersprühnebel kühlen. Löschmittel nicht in Erdreich, Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Unabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen.

06 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.
Staubbildung vermeiden und von Zündquellen fernhalten. Stäube nicht einatmen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:
Nicht in das Erdreich, die Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen. Im Verschmutzungsfall die jeweils zuständigen Behörden gemäss den örtlichen Gesetzen in Kenntnis setzen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit 2%iger Natronlauge behandeln.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

07 Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Aerosolbildung vermeiden.
Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Staub-/Luftgemische und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen: Beim Umfüllen ausschliesslich geerdete Leitungen verwenden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen, der Fussboden im Arbeitsbereich muss elektrostatisch leitfähig sein. Von jeglicher Zündquelle fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- Anforderung an Lagerräume und Behälter:
Nationale Vorschriften beachten. Trocken und nicht über 25° C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Geöffnete Behälter wieder sorgfältig verschliessen und aufrecht lagern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Für gute Lüftung sorgen.
- Zusammenlagerungshinweise:
Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.
Nicht zusammen mit oxidierenden und sauren Stoffen lagern.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Keine.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

08 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
Entfällt.
- Zusätzliche Hinweise:
Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.
MAK: Allgemeiner Staubgrenzwert 1.25 mg/m³ bez. auf Dichte 2,5 g/cm³ (A), 10 mg/m³ (E)
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Für gute Lüftung durch geeignete lokale oder zentrale Sauganlagen sorgen. Falls dies nicht ausreicht, um die Staubbildung unter dem MAK-Grenzwert zu halten, müssen geeignete Atemschutzmasken getragen werden.
- Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.
Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 3)

- Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes muss ein geeigneter und zugelassener Atemschutz verwendet werden. Atemschutzmaske/Partikelfilter P2 gemäß Standard EN 143 benutzen.
- Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe nach EN374 mit langen Stulpen. Die Auswahl bezüglich Qualität und Durchdringungszeit hängt von den spezifischen Praxisbedingungen am Arbeitsplatz ab und muss deshalb zusammen mit einem Handschuhlieferanten erfolgen. Gebrauchsanweisungen zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe einhalten. Nicht geeignet sind Handschuhe gegen mechanische Risiken. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzcremes durchführen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden, kontaminierte Hautstellen sofort waschen.
- Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille mit Seitenschutz (EN166) tragen.
- Körperschutz: Antistatische Schutzkleidung tragen. Schutzkleidung so auswählen, dass der Kontakt mit dem Pulver an Hals und Handgelenken wegen möglichen Hautreizungen oder Hautentzündungen vermieden wird.
- Risikomanagementmaßnahmen
Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen.
Die berufliche Verwendung dieser Zubereitung durch Jugendliche ist eingeschränkt oder ganz verboten. Die genauen Schutzbestimmungen sind in Kapitel 15 aufgeführt.

09 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Pulver
Farbe:	Gemäß Produktbezeichnung
Geruch:	Schwach, charakteristisch
pH-Wert:	Nicht bestimmt.

Zustandsänderung

Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur:	Staub-/Luftgemisch 450 - 600 °C (geprüft nach VDE 2263)
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht bestimmt.
Explosionsgefahr:	Nicht bestimmt.
Explosionsgrenzen:	
Untere:	Staub-/Luftgemisch 50 - 90 g/m ³ (geprüft nach VDI 2263, ISO 6184)
Obere:	Nicht bestimmt.
Dichte:	1,5000 g/cm ³
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	Unlöslich.
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt.
Viskosität:	
Dynamisch:	Nicht anwendbar.
9.2 Weitere Angaben	Nicht verfügbar.

10 Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.2 Chemische Stabilität
- Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Die Anreicherung von Feinstaub kann in Gegenwart von Luft zu Staub-explosionsgefahr führen.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 10.5 Unverträgliche Materialien:

(Fortsetzung auf Seite 5)



Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 4)

- Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Bei hohen Temperaturen entstehen gefährliche Produkte, wie Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide und Rauch.

11 Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Für das Produkt sind keine experimentellen Daten verfügbar.
- Akute Toxizität:
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:
**Reaktionsmasse aus
Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und
Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat**
Oral, LD50: 300 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >2000 mg/kg (Ratte) Oral, LD50: 7500 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >7940 mg/kg (Kaninchen) Oral, LD50: 14700 mg/kg (Ratte) Dermal, LD50: >10000 mg/kg (Kaninchen)
- 155-04-4 Zinkdi(benzothiazol-2-yl)disulfid**
77-99-6 Propylidintris(methanol)
 - Primäre Reizwirkung:
 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Pulverlacke können lokale Hautreizungen verursachen.
 - Schwere Augenschädigung/-reizung
Reizwirkung.
 - Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Durch Hautkontakt Sensibilisierung möglich.
Allergiker und Mitarbeiter mit Atembeschwerden sollten nicht mit Pulverbeschichtungen beschäftigt werden.
 - Zusätzliche toxikologische Hinweise:
Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:
Reizend
 - Toxizität bei wiederholter Aufnahme
Vergiftungssymptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung für mindestens 48 Stunden.
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden, keine Verabreichung über den Mund.
 - 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
 - Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

12 Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
Für das Produkt sind keine experimentellen Daten verfügbar. Nicht ins Erdreich, in Gewässer, das Grundwasser oder die Kanalisation gelangen lassen.
- Aquatische Toxizität:
**Reaktionsmasse aus
Bis(2,3-epoxypropyl)terephthalat und
Tris(oxiranylmethyl)benzol-1,2,4-tricarboxylat**
LC50/96h: 8.8 mg/l (Fisch) LC50/48h: 81 mg/l (Wasserfloh) LD50/72h: 2.72 mg/l (Algen) LC50/96h: 0.73 mg/l (Fisch) LC50/48h: 0.71 mg/l (Wasserfloh) LD50/72h: 0.5 mg/l (Algen) LC50/96h: >1000 mg/l (Fisch) LC50/48h: 13000 mg/l (Wasserfloh) LD50/72h: >1000 mg/l (Algen)
- 155-04-4 Zinkdi(benzothiazol-2-yl)disulfid**
77-99-6 Propylidintris(methanol)
 - 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 - Verhalten in Umweltkompartimenten:
 - 12.3 Bioakkumulationspotenzial
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 - 12.4 Mobilität im Boden
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 - Weitere ökologische Hinweise:
 - Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse Schweiz: Entspricht der Wassergefährdungsklasse EU.
Wassergefährdungsklasse 2 (Listeneinstufung): deutlich wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.
 - 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
 - PBT:
Nicht anwendbar.
 - vPvB:

(Fortsetzung auf Seite 6)



Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 5)

- Nicht anwendbar.
- 12.6 Andere schädliche Wirkungen
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13 Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- Empfehlung:
Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften. Anbruchmengen, Reste und überlagertes Material können an dafür bestimmte öffentliche Sammelstellen abgegeben werden. Es sind die gesetzlichen Richtlinien über die Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) in der Schweiz bzw. des Europäische Abfallartenkatalogs (EAK) zu beachten. Schweiz: Leergebinde und Altfarben können in an KABE Farben zurückgegeben werden. Verlangen Sie für detaillierte Auskünfte unsere Informationsbroschüre.
- Europäisches Abfallverzeichnis/Abfallcode Schweiz
08
ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA)
VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN
UND DRUCKFARBEN
08 02
Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer
Werkstoffe)
08 02 01
Abfälle von Beschichtungspulver
- Ungereinigte Verpackungen:
- Empfehlung:
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14 Angaben zum Transport

- 14.1 UN-Nummer
ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt
- 14.3 Transportgefahrenklassen
ADR
Klasse entfällt
IMDG
Class entfällt
IATA
Class entfällt
- 14.4 Verpackungsgruppe
ADR entfällt
IMDG entfällt
IATA entfällt
- 14.5 Umweltgefahren:
Nicht anwendbar.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Nicht anwendbar.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code
Nicht anwendbar.

D

(Fortsetzung auf Seite 7)



Sicherheitsdatenblatt
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Versionsnummer: 3165908
überarbeitet am: 05.06.2022
Druckdatum: 05.06.2022

HANDELSNAME : POLYFLEX PES-125-GU verlaufend Corona ausgasend Aussen Seidenmatt 35

(Fortsetzung von Seite 6)

15 Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII
Beschränkungsbedingungen: 3
- Nationale Vorschriften:
Bei der beruflichen Verwendung dieser Zubereitung sind ggfs. länderspezifische Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.
Deutschland: Die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche (JarbSchG) sind zu beachten. Schweiz: Zu beachten sind die Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2): Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur dann mit dieser Zubereitung arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung des Ausbildungsziels vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die ...
- Wassergefährdungsklasse:
WGK 2 (Listeneinstufung): deutlich wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung
Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen als in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

- Relevante Sätze
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
ICAO: International Civil Aviation Organisation
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
- * Daten gegenüber der Vorversion geändert